

die jüdische Gemeinde bei jedem Brand wegen Untätigkeit beim Löschen an die Stadtkasse 10 Taler zu bezahlen hatte, das Wohnverbot in den Vorstädten und in der Neustadt und die Konzessionspflicht bei Verhelichung.<sup>10)</sup>

Endlich lag sechs Jahre nach der ersten Petition am 14. 1. 1837 ein königliches Dekret »Das Gesetz über die Religionsausübung der Juden und die für diesen Endzweck ihnen zu gestattende Erwerbung von Grundeigenthum betreffend«<sup>11)</sup> vor. Damit wurde den jüdischen Glaubensgenossen in Dresden und Leipzig erlaubt, sich in »Eine Religionsgemeinde ... zu vereinigen, und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus zu haben« sowie dafür ein Grundstück zu erwerben. Die bisherigen Privatsynagogen wurden aufgehoben.

Weitaus schwieriger war der Weg des »Gesetzes wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden«.<sup>12)</sup> Am 25. 2. 1837 als Entwurf der I. Kammer übergeben, mußten beide Kammern diesmal ca. 30 Gegenpetitionen und sechs Fürsprachen beachten, bis es am 16. 8. 1838 rechtskräftig wurde. Die neun Paragraphen enthielten: die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt der inländischen Juden in Dresden und Leipzig; die Gewerbeerlaubnis (mit Einschränkungen); die Gewährung des Bürgerrechts zur Betreibung eines Gewerbes (ohne die politischen Rechte); das Innungs- und Meisterrecht mit Numerus clausus; die Berechtigung zum Erwerb eines Grundstücks in einem der beiden Orte (mit Verkaufseinschränkungen). In den Gesetzesbegründungen wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß es keine verfassungsändernden Emanzipationsgesetze wären, die jüdische Religion ein staatlich gestatteter Privatkultus bleibe und daß es sich nur um begrenzte »Vergünstigungen« handele, nicht um politische Gleichberechtigung.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage begann in der zweiten Phase bis 1848/49 die konkrete Modernisierung des Religionsunterrichts und der Kultusausübung, und es wurden die Grundlagen für die Umstrukturierung des Gemeindelebens geschaffen. Das Bemühen um die Erweiterung der Rechte als Bürger und Israelit endete mit der Festschreibung der bürgerlichen Rechte und der Glaubensfreiheit auf vorläufiger gesetzlicher Basis.

Ab 1836 existierte unter Leitung des neuen Oberrabbiners Zacharias Frankel eine Gemeindegemeinschaft, in der Elementar- und Religionsunterricht erteilt wurde.<sup>13)</sup> Der Bau des neuen Bethauses wurde zum besonderen Schwerpunkt. Nachdem das Mieten eines geeigneten Gebäudes bzw. das Pachten von Baugrund gescheitert war, mußte die kleine Gemeinde ein eigenes Grundstück kaufen. Die Mittel wurden von den Mitgliedern mühevoll aufgebracht. Am 21. 6. 1838 erfolgte die Grundsteinlegung; die nach Plänen Prof. Sempers erbaute Synagoge wurde am 8. 5. 1840 unter Beteiligung der Öffentlichkeit geweiht.<sup>14)</sup> Die beiden Türme mit dem Davidstern dokumentierten nun sichtbar das Ziel: Gleichberechtigung der jüdischen Religion.

Nach Auflösung der verschiedenartigen Privatsynagogen formierte sich im neuen Bethaus in den folgenden Jahrzehnten *eine* Dresdner israelitische Gemeinde. In ständiger Auseinandersetzung zwischen den Anhängern der liberalen und der orthodoxen Kultusausübung vollzog sich schrittweise eine Reform des Gottesdienstes.<sup>15)</sup> Ebenso schwierig erwies sich die Verabschiedung einer neuen Gemeindeverfassung und die Wahl der Gemeindeorgane. Die innere Krise wurde erst 1852/53 nach wiederholtem Eingreifen des Kultusministeriums behoben. 1852 erfolgte die Annahme des Statuts, 1853 die Wahl des neuen Gemeinderates.<sup>16)</sup>